

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 71 (1979)

Heft: 2

Artikel: Arbeitergenossenschaften und kapitalistische Unternehmen

Autor: Magri, Jules

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354932>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitergenossenschaften und kapitalistische Unternehmen

Jules Magri

Schon früh im 19. Jahrhundert verfolgten sozialistische und christliche Sozialreformer das Ziel, die Arbeit zum obersten und bestimmenden Ordnungsfaktor der Volkswirtschaft zu machen und deshalb die Soziale Frage durch Produktiv- oder Arbeitergenossenschaften zu lösen. Dieses Ziel und die Idee der Arbeitergenossenschaften sind heute von grosser Bedeutung wie damals. Deshalb sei gefragt: Wie sind Arbeitergenossenschaften zu beurteilen und zu bewerten? Um diese Frage zu beantworten, sei zuerst gesagt, was wir unter Arbeitergenossenschaften zu verstehen haben. Die Antworten auf die gestellte Frage suchen wir dann vor allem im Anschluss an die sehr informative Schrift «Katholische Soziallehre und demokratischer Sozialismus» (156 Seiten, Verlag Neue Gesellschaft, Bonn-Bad Godesberg), die Franz Klüber verfasst hat. Dieser Verfasser ist Professor für katholische Soziallehre an der Universität Regensburg, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und hat auch ein Werk «Grundriss der katholischen Soziallehre» (Osnabrück 1971) geschrieben. Also zuerst: Was haben wir unter Produktiv- oder Arbeitergenossenschaften zu verstehen?

Begriff der Produktiv- oder Arbeitergenossenschaften

Produktiv- oder Arbeitergenossenschaften sind Unternehmen, in denen die in ihnen arbeitenden Menschen zugleich auch Unternehmer sind und den ganzen Ertrag ihres Genossenschaftsunternehmens erhalten. Die kapitalistische Trennung des arbeitenden Menschen vom Besitz am Produktionskapital ist aufgehoben und die Wiedervereinigung von Arbeit und Kapital vollzogen. Alle Arbeitenden sind grundsätzlich gleichberechtigt und entscheiden gemeinsam in allen Fragen der Unternehmens- und Betriebsgestaltung, einschliesslich der Fragen der Gewinnverteilung und Kapitalinvestitionen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass der Vorgang und das Ziel der Entscheidungsfindung für alle Genossenschafter klar, durchsichtig und gut begründet sind.

Wie sind nun diese Arbeitergenossenschaften zu beurteilen und zu bewerten? Die Antworten auf diese Frage erhalten wir, wenn wir das kapitalistische Unternehmen mit dem genossenschaftlichen vergleichen.

Die Arbeiterinteressen im kapitalistischen und genossenschaftlichen Unternehmen

Nach Franz Klüber liegt der Widersinn des kapitalistischen Unternehmens darin, dass in diesem Unternehmen der Arbeitnehmer, dessen staatspolitische Freiheitsrechte niemand mehr in Frage stellt, blosser Befehlsempfänger einer ihm aufoktroyierten Unternehmensleitung ist, die nicht seine Interessen, sondern die des Kapitaleigentümers wahrzunehmen hat und den Arbeitnehmer in der Produktionsplanung als Nummer und Objekt einsetzt, genau in der gleichen Weise wie die einzelnen Stücke des im Betrieb investierten Vermögens (Katholische Soziallehre und demokratischer Sozialismus, Seite 124). Das kapitalistische Unternehmen und seine rechtliche Verfassung sind vor allem ausgerichtet auf die Interessen der Kapitalbesitzer und verstehen das Unternehmen als Herrschaftsobjekt dieser Kapitalbesitzer. Die im Unternehmen tätigen Menschen sind Zubehör der darin investierten Sachwerte; über die Arbeitskräfte wird grundsätzlich in der gleichen Weise verfügt wie über den sachlichen Produktionsapparat (Seite 120). Die Kapitalbesitzer nehmen die Arbeitnehmer in ihren Dienst und lassen den ganzen Unternehmensbetrieb nach ihrem Willen und vor allem zugunsten ihrer Interessen ablaufen. – Aber in der Arbeitergenossenschaft stehen Kapital und Arbeit ganz im Dienste der Genossenschafter und arbeitenden Menschen.

Rangordnung von Arbeit und Kapital

Ein zweiter Widerspruch des kapitalistischen Unternehmens liegt darin, dass es Autorität und Weisungsbefugnis im Unternehmen aus dem Privateigentum an den Produktionsmitteln ableitet und damit die natürliche und rechte Rangordnung von Arbeit und Eigentum oder Sachkapital auf den Kopf stellt, den arbeitenden Menschen als geistig-sittliches und personales Wesen der toten Sache Kapital und fremden Erwerbsinteressen unterordnet. Das ist Materialismus in Reinkultur.

Ganz im Sinne der katholischen Soziallehre geht Franz Klüber die Arbeit vor Kapital und Eigentum. Denn die Arbeit als eine personale Leistung ist unmittelbarer Ausfluss der menschlichen Natur und deshalb wertvoller als Reichtum an äusseren Gütern und an blossem Sachkapital, denen ihrer Natur nach nur der Wert eines Mittels zukommt. Die in der Arbeit sich vollziehende Persönlichkeitsentfaltung hat einen unvergleichlich höheren Wert als die Anhäufung von Vermögen, denn der Mensch ist mehr wert durch das, was er ist, als was er hat. Der Wert des Menschen liegt mehr in ihm selbst als in seinem Besitz. Eigentum und Kapital haben also nur instrumentalen Charakter und sind eine Kategorie reiner Nutzhaftigkeit und Zweckmässigkeit, die der von der Arbeit her aufzubauenden Ge-

staltung der Wirtschaft Hilfsdienste zu leisten hat (Seite 105, 106). Die Arbeit als Ausdruck der personalen Würde des Menschen hat also absoluten Vorrang vor allen anderen Elementen des Wirtschaftslebens. Deshalb müssen Eigentum und Kapital der Arbeit und dem Anspruch des arbeitenden Menschen unterstellt werden. Die Tatsache, dass Arbeit und Kapital sich nicht gleichwertig und gleichrangig gegenüberstehen, sondern im Verhältnis von Über- und Unterordnung, bestimmt auch ihren Stellenwert als Ordnungselemente des Unternehmens. Aus der seismässig begründeten Höherwertigkeit und Überordnung der Arbeit über die rein instrumentale Zweckhaftigkeit des Kapitals ergibt sich für die Gestaltung der Unternehmensstruktur das funktionale Übergewicht der Ordnungsfunktion der Arbeit über die des Kapitals. Soweit die Interessen der Arbeit mit denen des Kapitals kollidieren, muss das Kapitalinteresse zurücktreten. Die Überordnung der Arbeit über das Kapital ist ein Gesetz der moralischen und metaphysischen Ordnung und ist die grundlegende seismässige und sittlich gerechtfertigte Rangordnung von Kapital und Arbeit (Seiten 107, 112, 115, 122).

Diese Rangordnung bestimmt nun das Verhältnis von Arbeit und Kapital in der Produktiv- und Arbeitergenossenschaft. Aber in der kapitalistischen Unternehmung haben die Interessen des Privateigentums an den Produktionsmitteln den Vorrang vor der Arbeit und den Lebensinteressen des arbeitenden Menschen. Infolgedessen wurde das betriebsnotwendige Über- und Unterordnungsverhältnis in ein Macht- und Herrschaftsverhältnis verfälscht, der Arbeiter zum Bestandteil und zur Nummer des betrieblichen Sachapparates erniedrigt und grundsätzlich einer Maschine gleichgesetzt, die man unter dem Aspekt der Brauchbarkeit sieht (Seite 60). Mit Hilfe dieser widernatürlichen und unmoralischen Privilegierung des Privateigentums wurde im Frühkapitalismus die Lohnarbeiter- schaft der Industrienationen Europas in tiefes Elend gestürzt, ein Vorgang, der auf Weltebene erneut sichtbar wird in den Entwicklungsländern (Seite 65). Der eigentumslose Nur-Lohnarbeiter wurde auf Grund seiner Eigentumslosigkeit in die Abhängigkeit des kapitalbesitzenden Unternehmers gebracht. Dieser übt auf Grund seines Eigentums an den Produktionsmitteln über andere Menschen eine Macht aus, zu der er vom Eigentum her nicht berechtigt ist, denn das Eigentumsrecht berechtigt nur zu einer Herrschaft über Sachen, nie aber zu einer Herrschaft über Menschen (Seiten 116, 117).

Missbrauchen und Verfälschen des Eigentumsrechts

Damit ist ein weiterer Widerspruch des kapitalistischen Unternehmens aufgezeigt worden: Verfälschen und Missbrauchen des Eigentumsrechts.

Das Eigentumsrecht ist ein Sachrecht, berechtigt also nur zur Herrschaft über Sachen. Deshalb berechtigt auch das Eigentumsrecht den Eigentümer von Produktionskapital nur zu denjenigen Verfügungen über sein Eigentum, die er allein ohne fremde Hilfe ausführen kann. Niemals ist es sittlich zulässig, die Verfügungsgewalt über Produktionsmittel, die das Eigentum verleiht, dazu zu verwenden, um andere in bezug auf ihre Arbeit von sich abhängig zu machen. Das wäre ein offenkundiger Widerspruch gegen den Wesenzweck des Eigentums und damit auch ein Verstoss gegen das Sittengesetz (Seiten 119, 120). Werden Weisungsbefugnis und Leitungsgewalt aus dem Kapitaleigentum hergeleitet, dann sind sie keine Autorität, sondern Usurpation, das heisst unsittliche Anmassung von Gewalt, eine vom wirtschaftlich Stärkeren über den wirtschaftlich Schwächeren ausgeübte Gewalt, der das sittliche Fundament und die rechtliche Legitimation fehlen. Die bestehende kapitalistische Unternehmensordnung ist das wirtschaftliche Analogon oder der gleichartige Fall zur politischen Diktatur und zum absolutistischen Polizeistaat, ein eratischer Block und Fremdkörper im Gefüge der rechtsstaatlichen Demokratie; sie ist Diktatur des Kapitals, nackte Geldherrschaft (Seite 121).

Im Gegensatz zur kapitalistischen Unternehmung ist die Arbeitergenossenschaft nicht in erster Linie der Inbegriff sachlicher Produktionsmittel, sondern ein freier Zusammenschluss und ein Verband von Personen, die durch ihre Mitwirkung zur Leistungserstellung und zur Erreichung des Produktions- und Unternehmungszweckes beitragen und deshalb das Recht haben, über die Bestellung der Unternehmensführung zu entscheiden. Die laufenden Geschäfte erledigt wohl die Unternehmensleitung allein, aber im Auftrag und im Interesse der im Unternehmen arbeitenden Menschen (Seite 103). Autorität und Weisungsrecht in der Produktivgenossenschaft leiten sich – gleicherweise wie im demokratischen Staat – von den Menschen her, die der Autorität und dem Weisungsrecht unterstehen; dann vom Wohl und Zweck des Genossenschaftsunternehmens, weil keine Gemeinschft, keine Institution und kein Staat ihr Wohl und ihren Zweck erreichen können ohne Leistungs- und Weisungsrecht besitzende Personen (Seite 121).

Das Missbrauchen und Verfälschen des Privateigentumsrechts in der kapitalistischen Unternehmens- und Wirtschaftsordnung beweisen und zeigen noch folgende Überlegungen: Sinn und Zweck des Eigentums, jeder rechtlichen Ordnung und aller Formen von Eigentum ist es, für alle Menschen Mittel der Persönlichkeitsentfaltung zu sein, den Menschen also die Erfüllung der aus ihrer Persönlichkeit sich ergebenden Pflichten gegenüber sich selbst und gegenüber der Gemeinschaft zu ermöglichen. Es gehört deshalb auch zur Sinn- und Zweckerfüllung des Eigentums und seiner rechtlichen Regelung, unberechtigte Herrschaft von Menschen über Menschen zu

verhindern, nicht zu begünstigen. – Die Eigentumsordnung und die rechtliche Regelung des Eigentums sind auch so zu organisieren, dass die Sachwerte allen Menschen zugute kommen; dass jedem einzelnen der ihm gemäss seiner Lebensaufgabe zustehende Anteil an der Güternutzung zugänglich gemacht werde, den er als Basis für die Verwirklichung seiner Daseinsbestimmung braucht (Seiten 60, 61). Diesen beiden Forderungen widerspricht die kapitalistische Unternehmung, denn sie hat den Arbeitnehmer zu ihrem Befehlsempfänger und passiven Objekt erniedrigt und das Eigentum am Kapital in einer schmalen Schicht von Privatunternehmern konzentriert. – In der Arbeitergenossenschaft aber sind die arbeitenden Menschen auch Inhaber des Produktivkapitals und kommen als Persönlichkeit zur vollen Geltung und Entfaltung, weil sie aktiv teilnehmen können an der genossenschaftlichen Unternehmensleitung und Unternehmenspolitik.

Arbeitergenossenschaften, kapitalistische Unternehmen und Demokratie

Zu einer positiven Beurteilung und Wertung der Produktivgenossenschaft kommen wir, wenn wir die Auswirkungen der kapitalistischen Unternehmung mit jenen der genossenschaftlichen auf die Demokratie vergleichen. Ist der Arbeiter nur passiver Befehlsempfänger und hat er nur willenlos auszuführen, was Vorgesetzte und Management ihm vordenken und vorschreiben, dann verengt ihm seine berufliche Lage den Blick; die Mehrheit der Arbeitnehmer wird in dieser beruflichen Lage apathisch, resigniert, ist nur am Nächstliegenden interessiert, deshalb auch apolitisch. Man kann vom Arbeiter auch nicht erwarten, dass er sich in einem Staat zu Hause fühlt, der ihn in seinem beruflichen Lebenskreis zum Bürger minderen Ranges deklassiert. Ohne die volle gesellschaftliche Integrierung der Arbeiterschaft in die Unternehmen fehlen deshalb der Demokratie die Voraussetzungen für ihre Ausreifung, die Glaubwürdigkeit ihres Anspruchs und das Fundament ihres Fortbestandes. Deshalb entscheidet sich am Bekenntnis zur Wirtschaftsdemokratie die Wahrhaftigkeit des Bekenntnisses zur Demokratie überhaupt. Die demokratischen Grund- und Freiheitsrechte sind unteilbar.

Die genossenschaftliche Unternehmensform anerkennt die Personalität des arbeitenden Menschen und bringt sie voll zur Geltung; sie vermittelt ihm deshalb auch ein anderes Bewusstsein seines Persönlichkeitswertes und seiner gesellschaftlichen Lage als das kapitalistische Unternehmen und damit auch eine positive Beziehung zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung. Das ist aber für den demokratischen Staat selbst von entscheidender Bedeutung. Die Existenz der Demokratie hängt davon ab, dass sie von der Arbeiterschaft innerlich anerkannt und mitgetragen wird (Seiten 124, 125).

Die Demokratie darf deshalb nicht nur eine Organisationsform des Staates sein, sie muss eine allumfassende Lebensordnung sein. Sie lässt sich nicht auf den politischen Bereich begrenzen, sondern gilt in der gleichen Weise für alle andern gesellschaftlichen Lebensräume, also auch für die Wirtschaftsordnung und Unternehmensverfassung. Die Demokratie setzt voraus, dass kein Gesellschaftsbereich feudalistisch nach den Vorstellungen des Führerprinzips und des Herr-im-Hause-Standpunkts organisiert werden darf; dass vielmehr das demokratische Prinzip als universales Sozialprinzip zu gelten hat und alle gesellschaftlichen Strukturen ausnahmslos von ihm bestimmt sind. Nur so ist auch der Mensch Träger, Grundlage, Mittelpunkt und oberstes Ziel von Wirtschaft und Gesellschaft (Seiten 24, 25). – Also wahrhaft Grund genug, die überaus grosse Bedeutung der Produktiv- und Arbeitergenossenschaften für die Demokratie, für die Würde und persönliche Entfaltung des arbeitenden Menschen anzuerkennen und jedermann zum Bewusstsein zu bringen, aber auch die beständige und sehr grosse Gefährdung der Demokratie durch die autoritär-feudale Form der liberalkapitalistischen Unternehmung.